



Bio-Verordnungen, DZV

Landwirtschaft

| | |
|-----------------------------------|---|
| Pflanzenschutz | Listung von Maltodextrin und COS-OGA. (WBF-Bio-V, Anhang 1, Ziffer 3) Maltodextrin wird ausschliesslich für die Verwendung als Insektizid und Akarizid zugelassen. |
| Rindvieh | Für sämtliche männlichen Tierkategorien der Rindergattung (und der Wasserbüffel) sowie für deren weiblichen, bis zu 365 Tagen alten Tierkategorien kann neu ein Zusatzbeitrag von 120 Franken pro GVE und Jahr erzielt werden. Bedingung ist, dass allen Tieren der betreffenden Kategorie im Sommer (Mai-Oktober) ausschliesslich Weide statt lediglich Auslauf gewährt wird. (DZV, Art. 75 Abs 2bis, Art. 115e Abs. 4, Anh. 6 Bst B Ziff 2.1, Anh. 7 Ziff 5.4.2) Die weiblichen, über 365 Tage alten Tierkategorien können von diesem Zusatzbeitrag nicht profitieren. Ziel ist die Erhöhung der Weidehaltung bei den betroffenen Tierkategorien. |
| Ziegenhaltung | Verlängerung der Ausnahmeregel für die Anbindehaltung bei Ziegen bis zum 31. Dezember 2022. (Bio-V Art. 39d) Im Agrarabkommen mit der EU sind Erzeugnisse der schweizerischen Ziegenhaltung, wenn die Tiere unter die Ausnahmeregelung gemäss Artikel 39d fallen, von der Gleichwertigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau ausgeschlossen. |
| Eiweissfütterung Nichtwiederkäuer | Die Frist für den Einsatz von höchstens 5 Prozent (bezogen auf Trockensubstanz und Jahr) nichtbiologischen Eiweissfuttermitteln für Nichtwiederkäuer soll bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. (WBF-Bio-V, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012, Abs. 5) Die Verfügbarkeit der biologischen Eiweissfuttermittel in ausreichend guter Qualität ist noch nicht gegeben. Diese Frist wurde in der EU ebenfalls verlängert. |

Verarbeitung

| | |
|--|---|
| Önologische Verfahren und Behandlungen | Der Verweis auf Artikel 3b wird hinzugefügt. Önologische Verfahren und Behandlungen dürfen bei der Herstellung von biologischen Weinen angewendet werden, wenn sie in Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke aufgeführt und die verwendeten Stoffe in Anhang 3b der WBF Bio-V für die entsprechenden Verfahren gelistet sind. (WBF-Bio-V, Art. 3c, Anhang 3b) |
| Verarbeitungshilfsstoffe | Die Frist für den Einsatz von Carnaubawachs (E 903) aus nichtbiologischen Rohstoffen nach Anhang 3 Teil A, für Pflanzenöle aus nichtbiologischer Produktion nach Anhang 3 Teil B Ziffer 1 und für Carnaubawachs aus nichtbiologischen Rohstoffen für die Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs nach Anhang 3 Teil B Ziffer 1 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. (WBF-Bio-V, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016, Abs. 3) Die Verfügbarkeit dieser Verarbeitungshilfsstoffe ist auf dem Schweizer Markt noch eingeschränkt. Eine weitere Verlängerung dieser Frist ist nicht vorgesehen. Ab dem 1. Januar 2020 dürfen diese Verarbeitungshilfsstoffe nur noch in biologischer Qualität eingesetzt werden. |
| | Listung von Naturgips. Nur für den Einsatz in der Zuckerherstellung zulässig. (WBF-Bio-V, Anhang 3, Teil B, Ziffer 1) |

Import

| | |
|------------------------------|---|
| Länderliste | Diverse Anpassungen bei Behörden, Zertifizierungsstellen und den kontrollbescheinigungserteilenden Stellen. (WBF-Bio-V, Anhang 4) |
| Zertifizierung und Kontrolle | Anerkennung von Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste: Diverse Anpassungen (Listung neuer Zertifizierungsstellen, Erweiterung des geografischen Geltungsbereichs und/oder Aufnahme von zusätzlichen Produktkategorien bei bestehenden Listungen.) (WBF-Bio-V, Anhang 4a) |

| | | | |
|-------|--|-----------|--|
| Bio-V | Verordnung über die biologische Landwirtschaft des Bundesrates | WBF Bio-V | Verordnung über die biologische Landwirtschaft des WBF |
| WBF | Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung | DZV | Direktzahlungsverordnung |

Impressum

Herausgeber

Bio Suisse, 4053 Basel, und
FiBL, 5070 Frick

Redaktion: Res Schmutz, FiBL

Layout: Simone Bissig, FiBL

Mitarbeit

BLW: Priska Dittrich

Bio Suisse: Beatrice Scheurer, Jasmin Siegrist

Demeter: Susanne Huber, Bettina Holenstein

Natura-Beef-Bio: Daniel Flückiger

Bio Weide-Beef: Andreas Schmidli

Migros-Bio: Alexander Brunner

KAGfreiland: Marco Staub

Preis

Gratisdownload ab www.shop.fibl.org

Druckausgabe:

Fr. 3.-

Bioregelwerk 2019

Ab Februar 2019 ist «Das Bioregelwerk 2019» verfügbar. Es kann online verwendet, gratis heruntergeladen oder für Fr. 30.- als Stick gekauft werden. Das Bioregelwerk ist dreisprachig (D, F, I).

www.bioaktuell.ch

→ Bezug Stick / Bestellnummer 1283

FiBL, Tel. 062 865 72 72

info.suisse@fibl.org, www.shop.fibl.org